



Deutsche heiraten in **Chile**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Chile

Stand: Januar 2021

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Chile unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2021

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Chile standesamtlich oder kirchlich geheiratet werden. Eine kirchliche Trauung ist nur wirksam, wenn sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang geschlossen wird und innerhalb von acht Tagen nach der Eheschließung im *Registro Civil* (chilenisches Standesamt) eingetragen wurde.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Beide Heiratswillige können als Touristen ins Land einreisen. Es gibt keine Mindestaufenthaltsfrist.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird von einem Standesbeamten oder Priester vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an welchem die Eheschließung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot kennt das chilenische Recht nicht, aber die Wartezeiten bei Kirchen und Standesämtern sind in Chile recht lang.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen, müssen die Heiratswilligen dem *Registro Civil* (chilenisches Standesamt) den Heiratswunsch mitteilen und die Eheschließung beantragen. Danach können Sie zum vereinbarten Termin heiraten. Dieses Mitteilungserfordernis entfällt bei einer kirchlichen Trauung.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Standesamt, welche Unterlagen erforderlich sind. In der Regel sind dies:

- Reisepass
- Geburtsurkunde: (mit Apostille für Chile):

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtseintrag) auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die spanische Sprache ist daher nicht nötig. Falls Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

- Internationale Heiratsurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Eheeintrag) mit Apostille für Chile und rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit beglaubigter Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist, ebenfalls mit Apostille für Chile.
- Internationale Sterbeurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Sterbeeintrag), falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist, mit Apostille für Chile.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Urteil der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, falls einer der Heiratswilligen zuvor in einer eingetragenen Partnerschaft lebte. Diese Anforderung entfällt, wenn die Heiratswilligen zusammen in einer eingetragenen Partnerschaft leben, mit Apostille für Chile.
- Ehefähigkeitszeugnis mit Apostille für Chile:

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das deutsche Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Trauzeugen oder der Heiratswilligen der spanischen Sprache nicht mächtig ist, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Chile geschlossene Ehe ist auch in Deutschland unmittelbar rechtswirksam, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach chilenischem Recht geschlossen wurde. Der entsprechende Nachweis für den deutschen Rechtsraum ist eine chilenische Eheurkunde mit Apostille für Deutschland und eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache.

Ist eine Apostillierung der Heiratsurkunde erforderlich?

Nach der Eheschließung muss die chilenische Heiratsurkunde apostilliert werden. Dies ist möglich durch:

- das chilenische Außenministerium
- das chilenische Standesamt

Die *Haager Apostille* ist die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Internationaler Urkundenverkehr.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht in Chile.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit 2015 ist in Chile eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft (*Acuerdo de Unión Civil*) möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die chilenische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.